



## **Beschlussvorlage**

**BV0129/2014**

Für die öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge              | Abstimmungsergebnis | Datum      |
|-----------------------------|---------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung |                     | 09.12.2014 |

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff:** Beschluss zur Vertreterbestellung der Stadt Hennigsdorf für die  
Verbandsversammlung der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer  
Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" und "Schnelle Havel"

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschliesst:

1. die Besetzung des Sitzes der Stadt Hennigsdorf in der Verbandsversammlung des  
Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal -  
Havelseen“ zur Wahrung des Stimmrechtes und der Interessen der Stadt Hennigsdorf durch

**Andreas Schulz, Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf.**

2. Die Besetzung des Sitzes der Stadt Hennigsdorf in der Verbandsversammlung des  
Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ zur Wahrung des Stimmrechtes und der  
Interessen der Stadt Hennigsdorf durch

**Andreas Schulz, Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf.**

3. Dieser wiederum wird durch die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt, im  
Verhinderungsfall dieses Recht auf einen von ihm selbständig zu benennenden und von  
ihm zu bevollmächtigten Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu übertragen.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Bei Wasser- und Bodenverbänden handelt es sich um eine pflichtige öffentlich-rechtliche  
Interessengemeinschaft in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit der Neuordnung  
bzw. Gliederung der Einzugsgebiete der Wasser- und Bodenverbände gem. „*Erstes Gesetz zur  
Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungs-verbänden*“ vom 05.  
Dezember 2013“ wurde per 01. Januar 2014 die Stadt Hennigsdorf gesetzliches Mitglied im  
Wasser- und Boden Verband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“. Für  
das Stadtgebiet Hennigsdorf betrifft dies lediglich einen geringen Teil von ca. 29 ha, des

Gemeindegebietes. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes der Stadt Hennigsdorf bleibt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“.

Die Aufgabe der Verbände sind im Wasserhaushaltsgesetz, dem Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände, dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie in der Satzung des Verbandes geregelt. Dazu zählen die Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet u.a. durch Erhalt des Gewässerbetts, der Ufer sowie der Schiffbarkeit der Wasserstraßen. Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Vorstand sowie die Versammlung (also die Versammlung der Verbandsmitglieder mit Kontroll- und Beratungsbefugnissen gegenüber dem Vorstand).

Der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ hat die Stadt im Rahmen der Einladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgefordert, zukünftig einen **von der Stadtverordnetenversammlung** bestimmten Vertreter zu benennen und dies mit einer geänderten Rechtsauffassung der obersten Kommunalaufsicht beim Ministerium des Inneren im Land Brandenburg begründet.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) hat die Bestellung von Vertretern in Unternehmen und sonstigen Einrichtungen durch die Gemeindevertretung zu erfolgen. Unter dem Begriff „sonstige Einrichtungen“ wird nunmehr auch ein Wasser- und Bodenverband subsumiert. Zwar ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Stadt durch den hauptamtlichen Bürgermeister nach § 53 Abs. 1 BbgKVerf vertreten wird, ohne dass es eines weiteren formalen Bestellungsaktes bedarf. Allerdings vertreten die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel und das Ministerium des Inneren nunmehr die Auffassung, dass Wasser- und Bodenverbände keine Zweckverbände sind, sondern unter "sonstige Einrichtungen" nach § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf fallen und damit ein zusätzlicher Beschluss erforderlich ist. Hierzu gibt es noch **keine** Rechtsprechung oder Kommentarliteratur und es dürfte sich um einen vom Gesetzgeber zukünftig klarstellend zu regelnden Sachverhalt handeln.

Um jedoch stimmberechtigt die Rechte der Stadt Hennigsdorf in der Verbandsversammlung vertreten zu können, soll **v o r s o r g l i c h** der o.a. Beschluss gefasst werden.

## II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

Keine.

## III. Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Hennigsdorf, 10.11.2014

---

Bürgermeister